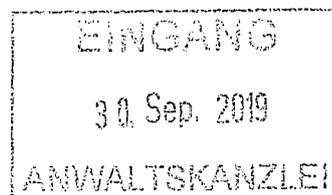


## Landgericht Ingolstadt

Az.: 21 T 1150/19 (2)  
2 XIV 186/19 AG Ingolstadt



In Sachen

**[REDACTED]** geb. **[REDACTED]**  
- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449  
Hannover, Gz.: 233/19 FA08 Mo

wegen Abschiebungshaft  
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pohle, den Richter am Landgericht Schwab und den Richter am Landgericht Grundmann am 25.09.2019 folgenden

## Beschluss

I.

Auf die Beschwerde der Betroffenen vom 12.05.2019 wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 09.05.2019, Az. 2 XIV 186/19, die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

II.

Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen werden der

**Bundesrepublik Deutschland auferlegt.**

**III.**

**Der Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Ingolstadt ansässigen Rechtsanwalts.**

**IV.**

**Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.**

## Gründe:

### I.

Die Betroffene, nigerianische Staatsangehörige, befand sich zum Vollzug einer Freiheitsentziehung, angeordnet durch das Amtsgericht Rosenheim in Haft in der JVA Eichstätt.

Mit Schreiben vom 08.05.2019 beantragte die Bundespolizeiinspektion Rosenheim beim Amtsgericht Ingolstadt die Verlängerung der Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 427 i.V.m. §§ 49-57 FamFG bis zum 23.05.2019.

Auf die Terminsmitteilung des Amtsgerichts Ingolstadt vom 08.05.2019 hin beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen die Aufhebung des Anhörungstermins mit der Begründung, dass er diesen Termin nicht wahrnehmen könne, weil er bereits einen auswärtigen Termin wahrzunehmen habe. Weiter wurde beantragt, den Haftverlängerungsantrag zurückzuweisen und Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen.

Am 09.05.2019 wurde die Betroffene durch die Richterin am AG angehört, zu diesem Termin war der Verfahrensbevollmächtigte nicht erschienen.

Durch Beschluss vom 09. Mai 2019 ordnete das Amtsgericht Ingolstadt die weitere Haft zur Sicherung der Zurückschiebung mit sofortiger Wirksamkeit bis zum 23.05.2019 an, dies unter Hinweis auf die Verfahrensvorschriften, §§ 416, 418, 419, 420, 421, 422 Abs. 2 FamFG.

Mit Schreiben vom 12.05.2019 legte der Verfahrensbevollmächtigte für die Betroffene gegen den Beschluss vom 09.05.2019 Beschwerde ein und beantragte festzustellen, dass der angefochtene Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

Die Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom 17.05.2019 u.a. damit begründet, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vorliege. Das Amtsgericht habe auf den Antrag auf Aufhebung des Anhörungstermins nicht reagiert und nicht nur eine einstweilige Anordnung, sondern eine Hauptsacheentscheidung erlassen.

Durch weiteren Beschluss vom 21.05.2019 hat das Amtsgericht Ingolstadt der Beschwerde nicht

abgeholfen mit der Begründung, der anwaltliche Vertreter habe nur mitgeteilt, dass er an der Terminswahrnehmung verhindert sei. Ein Verlegungsantrag sei nicht gestellt worden.

Durch weiteren Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 17.05.2019 wurde die Haft anschließend bis zum 10.06.2019 verlängert.

Die Akte ging am 22. Mai 2019 beim Landgericht Ingolstadt ein.

## II.

Die Beschwerde der Betroffenen ist in Form des Feststellungsantrages zulässig, sie ist nach § 58 Abs. 1, 62 FamFG der statthafte Rechtsbehelf, die Beschwerde wurde auch form- und fristgerecht innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht.

Die Haft, welche mit Beschluss vom 09. Mai 2019 angeordnet wurde, war durch weiteren Beschluss vom 17.05.2019 bereits wieder erledigt, sodass die Beschwer aus dem vorliegenden Beschluss vom 09. Mai 2019 nicht mehr gegeben war. Auf den entsprechenden Antrag hin war jedoch festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 09.05.2019 die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

### 1.

Das Amtsgericht hätte schon die Anhörung der Betroffenen nicht ohne Anwesenheit des Verfahrensbevollmächtigten durchführen dürfen. Zwar hat der Verfahrensbevollmächtigte wörtlich keinen Verlegungsantrag gestellt, wohl aber hat er beantragt, den Anhörungstermin aufzuheben. Hieraus muss geschlossen werden, dass der Verfahrensbevollmächtigte einen Anhörungstermin hätte wahrnehmen wollen, auch wenn nicht konkret ein Verlegungsantrag gestellt wurde, sondern die Aufhebung des Termins. Nachdem eine Freiheitsentziehung nicht ohne Anhörung des Betroffenen angeordnet werden darf, ist klar, dass bei einer Terminsaufhebung ein anderer Termin bestimmt werden muss. Am Wortlaut des Antrages kann daher so nicht festgehalten werden. Unerheblich ist auch, ob der Verfahrensbevollmächtigte in anderen Fällen Termine wahrnimmt oder nicht. Dies muss ihm im Einzelfall selbst überlassen bleiben.

Verwiesen wird hier insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Beschluss vom 27.09.2018 - V ZB 96/18. Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung u.a. beschlossen:

*„Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert einem Betroffenen, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen. Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zu der Rechtswidrigkeit der Haft. Es kommt nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft aus diesem Fehler beruht.“*

Vorliegend hat das Amtsgericht die Haft auf der Grundlage einer Anhörung angeordnet, an der der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen nicht teilnehmen konnte. Das Amtsgericht hätte in diesem Fall im Wege einer einstweiligen Anordnung die Haft für kürzere Dauer anordnen können und müssen, vor einer endgültigen Haftentscheidung hätte ein Anhörungstermin stattfinden müssen, an dem der Verfahrensbevollmächtigte hätte teilnehmen können. Die Kammer geht vorliegend davon aus, dass das Amtsgericht den Antrag auf Aufhebung des Anhörungstermins schlichtweg übersehen hat.

2.

Aber auch im Übrigen hat die Haftanordnung vom 09.05.2019 die Betroffene in ihren Rechten verletzt.

Die Bundespolizeiinspektion Rosenheim hat nämlich mit Schreiben vom 08.05.2019 beim Amtsgericht Ingolstadt ausdrücklich die „vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 427 i.V.m. §§ 49-57 FamFG“ beantragt.

Bei dem angefochtenen Beschluss vom 09. Mai 2019 handelt es sich aber nicht um eine vorläufige, sondern um eine endgültige Haftentscheidung, wie sich schon aus den in der Beschlussbegründung zitierten Vorschriften des FamFG ergibt. § 427 FamFG wurde hier nicht erwähnt. Auch im Beschlusstenor findet sich nichts darüber, dass es sich um eine einstweilige Anordnung oder eine vorläufige Freiheitsentziehung handelt.

Das Haftgericht darf in seinem Beschluss aber nicht über das hinaus gehen, was die beteiligte Ausländerbehörde beantragt. Vorliegend ist dies aber geschehen, sodass unabhängig von der

Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten beim Anhörungstermin die Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 09. Mai 2019 festzustellen war.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2 FamFG.

### V.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe beruht auf §§ 76 ff. FamFG, 114 ff. ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim

Bundesgerichtshof Karlsruhe  
Herrenstraße 45a  
76133 Karlsruhe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte

anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechnigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
  - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
  - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Pohle  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Schwab  
Richter  
am Landgericht

Grundmann  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Ingolstadt, 26.09.2019

Kumpf, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig